

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Vorteile

Durch eine Nachlassplanung kann sichergestellt werden, dass die eigenen Wünsche hinsichtlich der Weitergabe des Vermögens berücksichtigt und durchgesetzt werden, auch wenn man selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Zudem kann so einem etwaigen Streit zwischen den Erben vorgebeugt werden. In diesem Artikel möchten wir Ihnen daher einen Überblick über erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Vorteile bieten.

Caroline Kern
Juristin



1. Gesetzliche Erbfolge

Ausgangspunkt einer Nachlassplanung ist stets die Frage nach der im eigenen Fall geltenden gesetzlichen Erbfolge sowie die Frage, ob diese den eigenen Wünschen entspricht. Ohne erbrechtliche Verfügung bestimmt sich die Erbfolge nach dem Gesetz, d. h. dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB). Sind ein Ehegatte und Kinder vorhanden, sind diese die gesetzlichen Erben. Der Erbteil des Ehegatten beträgt ½. Die andere Hälfte wird unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt.¹ Die gesetzliche Erbfolge kann zu ungewünschten Ergebnissen führen. So kann es sein, dass der überlebende Ehegatte nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den Erbteil der Kinder auszuzahlen. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise ein gemeinsam bewohntes Haus verkauft werden muss.

2. Begünstigung des Ehegatten

Eine Begünstigung des Ehegatten durch ehe- oder erbrechtliche Regelungen kann eine solche Situation vermeiden. Bei der Gestaltung solcher Regelungen kann zunächst geprüft werden, ob der bestehende eheliche Güterstand passend oder ob ein Wechsel sinnvoll ist. Vorteilhaft hieran ist, dass allein ein Wechsel des Güterstands keine Pflichtteilsansprüche von Erben verletzt. So kann eine weitreichende Begünstigung erzielt werden. Denkbar ist auch, dem überlebenden Ehegatten den gesamten Vorschlag zuzuweisen. Leben die Ehegatten – wie im Regelfall – im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, erfolgt vor der erbrechtlichen eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Hierzu ist die Errungenschaft der beiden Ehegatten, d. h. das Vermögen, das die Ehegatten in der Zeit der Ehe dazuerworben haben, zu ermitteln und der Überschuss der Aktiven und Passiven der

Errungenschaft der Ehegatten festzustellen (sog. Vorschlag). Grundsätzlich steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags des anderen zu. Dies kann in einem Ehevertrag abweichend geregelt werden.

In einem Erbvertrag kann der andere Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt und ihm alternativ ein Nutzniessungsrecht am gesamten Nachlass eingeräumt werden. Hierdurch kann der Ehegatte den Nachlass nutzen, ohne selbst Eigentümer zu sein.² Der Ehegatte kann also beispielsweise das gemeinsam bewohnte Haus weiter uneingeschränkt nutzen. Bei erbrechtlichen Gestaltungen sind die Pflichtteile der übrigen Erben, vor allem der Kinder, zu berücksichtigen. Besonderheiten gelten im Fall einer Patchwork-Familie. Denkbar ist auch, dass Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten einen Erbverzicht erklären. In diesem Fall stellt sich meist die Frage nach einem Schutz für die Nachkommen. Ein solcher kann durch Klauseln gewährleistet werden, die vorsehen, dass die Nachkommen im Fall der Pflegebedürftigkeit oder einer Wiederheirat ihren Erbteil erhalten.³

3. Unternehmensnachfolge

Eine Nachlassplanung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Zukunft eines Unternehmens geht. So kann verhindert werden, dass zur Abwicklung der Erbteilung Gesellschaftsanteile verkauft werden müssen oder anschliessend keine ausreichenden Mehrheitsbeteiligungen mehr bestehen.

Gegebenenfalls kann die Vornahme von lebzeitigen Verfügungen sinnvoll sein. Gibt es Nachkommen, die das Unter-

nehmen weiterführen sollen, könnten diesen bereits zu Lebzeiten Gesellschaftsanteile übertragen werden. Im Erbfall könnten weitere Anteile an sie übergehen, sodass sie dann Mehrheitsbeteiligungen halten. Zu prüfen ist, ob gegenüber anderen Nachkommen ein Ausgleich zu schaffen ist. Dabei sind auch die Pflichtteile gesetzlicher Erben zu beachten, die nicht verletzt werden dürfen. Denkbar ist aber auch, dass pflichtteilsberechtigte Personen einen Pflichtteilsverzicht erklären. Bereits dieser kurze Überblick zeigt, dass für die Planung einer Unternehmensnachfolge immer eine Lösung im Einzelfall erforderlich ist. Es empfiehlt sich stets eine rechtliche Beratung.

4. Vermächtnis⁴

Sollen Sachen wie eine Kunstsammlung an eine bestimmte Person übergehen, ist die Anordnung eines Vermächtnisses sinnvoll. Die begünstigte Person erhält einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Sache, wird aber kein Erbe. Demgegenüber bilden die Erben eine Erbengemeinschaft und werden Gesamteigentümer des Nachlasses. Sie haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf bestimmte Sachen. Vielmehr müssen sich die Erben zur Auflösung der Erbengemeinschaft über die Verteilung der Nachlassgegenstände einigen.

5. Willensvollstreckung

Um einen reibungslosen Ablauf der Erbteilung sicherzustellen, kann ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Dieser hat die Aufgabe, die Erbteilung vorzubereiten und sie mit Einverständnis der Erben durchzuführen. Er kann so Streit unter den Erben vorbeugen oder im Ernstfall diesen schlichten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollte eine dritte,

unabhängige Person als Willensvollstrecker eingesetzt werden, die die Wünsche des Erblassers kennt.

Sollten Sie bei der Planung Ihres Nachlasses Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

1. Art. 462, 457 ZGB. Der Gesetzestext ist hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex



2. Art. 755 ZGB. Der Gesetzestext ist hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex



3. D2015-Schutzklauseln_in_Ehe-_und_Erbverträgen_ZBGR_96_2015_S_365.pdf



4. Das Vermächtnis ist in Art. 484 bis 489 ZGB geregelt. Die Bestimmungen sind hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex

